

## Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. 2008 Nr. 3, S.138, 148),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung

Kreis: Sächsische Schweiz - Osterzgebirge Gemarkung: \_\_\_\_\_

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Eingangsdatum: \_\_\_\_\_

(wird vom Büro ausgefüllt)

(vermessende Stelle)  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Ingo Teßmer  
Blumenstraße 8  
01844 Neustadt in Sachsen

Geschäftszeichen:  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

### 1 Antragsteller

Vorname, Name des Eigentümers:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup>:

Telefon dienstl. <sup>1)</sup>:

Telefax privat <sup>1)</sup>:

Telefax dienstl. <sup>1)</sup>:

E-Mail <sup>1)</sup>:

### 2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer

Vorname, Name:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup>:

Telefon dienstl. <sup>1)</sup>:

Telefax privat <sup>1)</sup>:

Telefax dienstl. <sup>1)</sup>:

E-Mail <sup>1)</sup>:

### 3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

weiter Seite 2

### 3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung - 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. 2012 Nr. 12 S. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.

Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes)

Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.

Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (und Name in Druckbuchstaben)

#### 7 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (und Name in Druckbuchstaben)